

---

Vorstoss-Nr: 094-2011  
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 28.03.2011

Eingereicht von: Jenk (Liebefeld, SP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 14.09.2011  
RRB-Nr: 1571/2011  
Direktion: JGK

---

### **Behindert die Berner Staatsanwaltschaft unnötig die Arbeit der Medien?**

Das Bundesgericht erlaubt es Medienschaffenden, seit 1998 Strafbefehle (BGE 124 IV 234) und seit 2008 auch Einstellungsverfügungen einzusehen (Urteil 1C\_302/2007 vom 2. April 2008). Dieser Anspruch auf Einsicht in Strafbefehle und Einstellungsverfügungen ergibt sich gemäss Bundesgericht aus Artikel 30 Absatz 3 der Bundesverfassung und aus Artikel 6 Absatz 1 der EMRK, und er sei von «zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung». Erst diese Einsichtsmöglichkeit ermögliche «eine demokratische Kontrolle durch das Volk». Sie bedeute «eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz».

Gemäss einem Artikel in der NZZ vom 17. März 2011 haben die Staatsanwälte auf Anfang 2011 in einigen Kantonen Regelungen erlassen, *«die es Medien beinahe unmöglich machen, ihre Arbeit zu kontrollieren... Neu stellen die Staatsanwälte der Kantone Zürich, Zug und Bern ein Einsichtsgesuch jenen Personen zur Stellungnahme zu, die in das fragliche Strafverfahren verwickelt waren. Darauf folgt ein langes Hin und Her mit Schriftenwechseln und Beschwerdemöglichkeiten. Auf diese Art erhalten Journalisten einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung erst nach monate- bis jahrelangem Warten. Dann sind die Dokumente für die Medien meist nicht mehr verwertbar. Bis Ende letzten Jahres entschieden die Staatsanwälte hingegen alleine und innert weniger Stunden, inwieweit ein Journalist Einsicht in einen Strafbefehl erhält.»* Der NZZ-Artikel kommt deshalb zum Schluss, dass die Regelungen der genannten Kantone gegen die Bundesverfassung verstossen. Und dies sei umso bedenklicher, als inzwischen mehr als 95 Prozent der Strafurteile von Staatsanwälten gefällt würden.

Gemäss Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern basiert die obgenannte Praxis auf einer internen Weisung. Sie lautet wie folgt: «(1) Innerhalb einer siebentägigen Auflagefrist können interessierte Personen während der Schalteröffnungszeiten in eine Liste der rechtskräftigen Strafbefehle sowie in die Strafbefehle selber Einsicht nehmen. (2) Die Einsichtnahme nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechtskraft eines Strafbefehls richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.»

Gemeint sind vermutlich Artikel 3 d und Artikel 6 Buchstabe c des kantonalen Datenschutzgesetzes:



**Art. 3 — *Besonders schützenswerte Personendaten***

Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über  
[...]

d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

**Art. 6 — *b besonders schützenswerte Personendaten***

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn zusätzlich

- a die Zulässigkeit sich aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, oder
- b die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, oder
- c die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Gemäss einer Auskunft der Staatsanwaltschaft gegenüber dem «Beobachter» erhebe der Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Kantonen zumindest keine Gebühren. Dies bestätigte auch Regierungsrat Christoph Neuhaus. Allerdings ist mir ein Fall bekannt gemacht worden, wo dies trotzdem geschehen ist.

Im Kanton Basel-Stadt werden Strafbefehle nicht nur 30 Tage lang öffentlich aufgelegt, sondern auch danach den Medien ohne langes Verfahren zur Einsicht freigegeben. Kosten werden keine erhoben.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb hat der Kanton Bern nicht eine ähnlich medienfreundliche Praxis wie der Kanton Basel-Stadt?
2. Sollte angesichts des Bundesgerichtsentscheids anstelle von Art. 6 Bst. c des Datenschutzgesetzes nicht eher Art. 6 Bst. a angewendet und die Weisung der Generalstaatsanwaltschaft nicht entsprechend geändert werden? Anders formuliert: Ergibt sich aus Artikel 30 Absatz 3 BV nicht klar die Zulässigkeit der Bearbeitung?
3. Weshalb beträgt die Auflagefrist im Kanton Bern nur 7 Tage?
4. Ist sichergestellt, dass für die Einsicht keine Kosten erhoben werden?

**Antwort des Regierungsrats**

Gemäss Art. 69 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312; in Kraft seit 1. Januar 2011) können interessierte Personen in Strafbefehle Einsicht nehmen. Das Einsichtsrecht wahrt das Öffentlichkeitsprinzip und ersetzt die beim Strafbefehlsverfahren fehlende Verhandlungsöffentlichkeit. Die Einsichtnahme hat grundsätzlich während der Rechtsmittel- bzw. Einsprachefrist zu erfolgen (Niklaus Schmid, Kurzkommentar zur StPO, Art. 69 N. 5). Bestehen private oder öffentliche Interessen, die einer Einsichtnahme entgegenstehen, so kann diesen gegebenenfalls durch Kürzung oder Anonymisierung des Strafbefehlsentscheids Rechnung getragen werden (Gerold Steinmann, St. Galler Kommentar zur BV, 2. Aufl. 2008, Art. 30 N. 40; BGE 124 IV 234 E. 3c). Eine Anonymisierung kann namentlich im Interesse des Jugendschutzes oder bei Sexualdelikten aus Gründen des Opferschutzes in Frage kommen (BGE 133 I 106 E. 8.4). In begründeten Fällen haben Interessierte schliesslich auch ein Einsichtsrecht in Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, welche eine Verfahrenserledigung ohne Straffolgen nach sich ziehen (BGE 134 I 286).

Ist der Strafbefehl in formelle Rechtskraft erwachsen – das ist grundsätzlich nach Ablauf der zehntägigen Einsprachefrist der Fall –, so richtet sich das Einsichtsrecht nach dem kantonalen Datenschutzrecht (Art. 99 Abs. 1 StPO). Danach gelten Strafbefehlsentscheide

als besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Bst. d des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]). Ihre Bekanntgabe setzt voraus, dass sich die Zulässigkeit klar aus einer gesetzlichen Grundlage ergibt oder dass die betroffene Person der Information ausdrücklich zugestimmt hat (Art. 6 Bst. a und c KDSG).

Im Lichte dieser Rechtslage können die Fragen des Interpellanten wie folgt beantwortet werden:

1. *Situation im Kanton Basel-Stadt:* Gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt werden die Strafbefehle der letzten 30 Tage jeden Freitag zwischen 09.00 und 11.00 zur Einsicht aufgelegt. Strafbefehle, die älter als 30 Tage sind, können nur noch eingesehen werden, wenn sie genau bezeichnet werden. Beschlägt ein Strafbefehl den Opferschutz, kann dieser nur eingesehen werden, wenn ihn die zuständige Staatsanwaltschaft nach Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen ausdrücklich zur Einsicht freigibt.

*Situation im Kanton Bern:* Im Kanton Bern wird den Interessierten auf der Strafbefehlsabteilung eine Liste mit sämtlichen Strafbefehlen vorgelegt, die in den letzten sieben Tagen rechtskräftig geworden sind. Anders als im Kanton Basel-Stadt kann das Einsichtsrecht täglich während den Schalteröffnungszeiten geltend gemacht werden. Interessiert ein Strafbefehl näher, wird er ausgedruckt und zur Einsichtnahme, nicht aber zur Mitnahme, übergeben.

2. Wie aus der vom Interpellanten in seinem Vorstoss wörtlich zitierten internen Weisung hervorgeht, wird im Kanton Bern für die Einsichtnahme in Strafbefehle nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechtskraft lediglich generell auf das kantonale Datenschutzgesetz verwiesen. Die Annahme des Interpellanten, dass ausschliesslich Art. 6 Bst. c KDSG zur Anwendung gelangt und die Weitergabe der Daten nur zulässig wäre, wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat, ist – jedenfalls mit Bezug auf die Phase bis zum Ablauf der 30-tägigen Frist seit Rechtskraft des Strafbefehls – nicht korrekt. Wie einleitend dargestellt, ist die Einsicht in Strafbefehle gemäss Art. 69 Abs. 2 StPO stets und insoweit zu gewähren, als nicht allfällige berechnete private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei der Beurteilung, ob die Einsicht in einen Strafbefehl gewährt werden kann, ist somit einzig das Ergebnis dieser – in aller Regel unproblematischen – Interessenabwägung und nicht die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person entscheidend. Als überwiegende private Interessen, die einer Einsichtnahme entgegenstehen können, sind insbesondere diejenigen von Opfern einer Straftat denkbar. In diesem Punkt unterscheidet sich die Praxis des Kantons Bern somit nicht wesentlich von derjenigen des Kantons Basel-Stadt, welche bei der Beurteilung der Einsichtsgesuche nach Ablauf der Auflagefrist ebenfalls eine Interessenabwägung vorsieht, sofern der Opferschutz betroffen ist.
3. Dass der interessierten Person eine Liste mit den Strafbefehlen der letzten sieben Tage und nicht wie in Basel der letzten 30 Tage vorgelegt wird, liegt allein an den Grössenverhältnissen, die mit jenen im Kanton Basel-Stadt nicht vergleichbar sind: Bei der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ergehen pro Woche zwischen 600 bis 1'200 Strafbefehle. Angesichts dieser Zahlen würde die Abgabe einer Liste mit den Entscheiden des vergangenen Monats zu einer unübersichtlichen Datenflut führen, die kaum im Interesse der interessierten Person wäre. Die vergleichsweise kurze Auflagefrist des Kantons Bern wurde mit anderen Worten allein aus praktischen Gründen auf sieben Tage festgelegt.
4. Art. 13 Abs. 1 des Verfahrenskostendekretes sieht vor, dass für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide über Gesuche um Einsicht in Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bei besonderem Aufwand 20 bis 500 Taxpunkte erhoben werden können. Während der siebentägigen Auflagefrist kann jedoch ohne Gesuch Einsicht in

die Strafbefehle genommen werden. Daraus folgt, dass für die Einsichtnahme in Strafbefehle während der Auflagefrist – mangels einer gesetzlichen Grundlage – keine Kosten erhoben werden können.

Abschliessend sei festgehalten, dass die Generalstaatsanwaltschaft dem Regierungsrat versichert hat, es sei ihr kein Fall bekannt, in welchem erst nach monate- bis jahrelangem Verfahren Einsicht in einen Strafbefehl gewährt worden wäre. Durchaus denkbar ist hingegen, dass ein Einsichtsgesuch aufgrund der vorzunehmenden Interessenabwägung zunächst abschlägig und erst im anschliessenden Rechtsmittelverfahren positiv beurteilt wurde. Die dadurch bewirkte zeitliche Verzögerung ist in einem solchen Fall aus rechtsstaatlichen Gründen hinzunehmen.

## **An den Grossen Rat**